

Satzung des Vereins „Mannheimer Evangelisierungsteam e.V.“

Mannheim, den 30.03.2005

(Diese Version ersetzt die Fassung vom 18.12.1997)

§ 1: „Name und Sitz“

1.
Der Verein führt den Namen „Mannheimer Evangelisierungsteam e.V.“, kurz MET e.V. genannt. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
2.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: „Zweck des Vereins“

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Zweck des Vereins ist die Verkündigung der christlichen Frohbotschaft. Der Verein unterstützt die Katholische Kirche bei der Glaubenserneuerung im Stadtdekanat Mannheim und in anderen Gemeinden des Erzbistums Freiburg. Der Zweck wird verwirklicht durch Glaubensseminare, durch Gruppenarbeit und andere Veranstaltungen, sowie durch Herausgabe von Informationsmaterial.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: „Mitgliedschaft“

1.
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden,
die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
2.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3.
Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4.
Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
5.
Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4: „Organe des Vereins“

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5) und
2. der Vorstand (§ 6)

§ 5: „Mitgliederversammlung“

1.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist jeweils durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2.
Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung seiner Entlastung,

- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Paragraph 6,
- c) die Wahl der Prüfer gemäß Paragraph 7,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins gemäß Paragraphen 8 und 9.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.

5.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6: „Vorstand“

1.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- erste(n) Vorsitzende(n),
- stellvertretenden Vorsitzenden, der vorzugsweise ein vom Erzbischof beauftragter hauptamtlicher Mitarbeiter (nach Möglichkeit kath. Priester) sein sollte,
- Schriftführer(in)
- Rechnungsführer(in)

2.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

4.

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung, ansonsten immer dann, wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 7: „Kassenprüfung“

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 8: „Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks“

Zu einer Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der schriftlich den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung enthalten waren.

§ 9: „Auflösung des Vereins“

Zu einer Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der schriftlich den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung enthalten waren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Gesamt-Kirchengemeinde Mannheim, die es im Sinne des Paragraph 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Mannheimer Evangelisierungsteam e.V.
im Haus der Katholischen Kirche – F 2, 6
68159 Mannheim
Telefon 0621 15680-33, Fax -82
www.m-et.de